

# MWST News 11/2017

---

*Die konkreten und vollständigen Informationen zur Steuersatzänderung finden Sie in der [MWST-Info Nr. 19](#)*

---

Wie wir in unserem letzten Newsletter bereits darauf hinwiesen, werden die Mehrwertsteuersätze auf den 1. Januar 2018 gesenkt. Bei der Umstellung kann leider nicht einfach in der Silvesternacht der Hebel umgelegt werden und alles ist dadurch erledigt. Es bedarf an Vorbereitung und Überlegungen, die wir Ihnen in dieser Ausgabe darstellen wollen.

Zur Erinnerung finden Sie nachfolgend die bisher gültigen sowie die ab dem 1. Januar 2018 anzuwendenden MWST-Sätze:

## Effektive MWST-Sätze

	bisher	ab 01.01.2018
<b>Normalsatz</b>	8%	7.7%
<b>Sondersatz Hotellerie</b>	3.8%	3.7%
<b>Reduzierter Satz</b>	2.5%	unverändert

## Saldosteuersätze

Der steuerbare Jahresumsatz (inkl. Steuer) darf neu nicht mehr als 5,005 Mio. Franken betragen.

Die geschuldete Steuer darf neu nicht mehr als 103 000 Franken pro Jahr betragen. Sie wird durch Multiplikation des gesamten steuerbaren Umsatzes mit dem für die betreffende Branche geltenden Saldosteuersatz ermittelt.

Die Saldosteuersätze werden wie folgt geändert:

**bisher**

0.1%

0.6%

1.3%

2.1%

2.9%

3.7%

4.4%

5.2%

6.1%

6.7%

**ab 01.01.2018**

unverändert

unverändert

1.2%

2.0%

2.8%

3.5%

4.3%

5.1%

5.9%

6.5%

**In Rechnung gestellte Umsatzsteuer**

Entscheidend bei der Anwendung des korrekten MWST-Satzes ist das Liefer- oder Leistungsdatum. Das Rechnungsdatum selber oder die

Zahlung spielen keine Rolle. Alle bis zum 31. Dezember 2017 erbrachten Leistungen werden zu den alten MWST-Sätzen abgerechnet. Für alle ab dem 1. Januar 2018 erbrachten Leistungen geltend die neuen MWST-Sätze.

Unproblematisch werden Barverkäufe sein, sofern die Lieferung der Ware oder der Dienstleistung zum Zeitpunkt des Barverkaufs erfolgt. Ist die Lieferung identisch mit dem Barverkauf, kommen die MWST-Sätze zur Anwendung, welche am entsprechenden Tag gültig sind. Dies bedeute, dass bis am 31. Dezember 2017 die alten MWST-Sätze angewandt werden, während ab dem 1. Januar 2018 die neuen MWST-Sätze gelten. Verkäufe in der Silvesternacht (z.B. Bewirtungen in Restaurants) werden noch mit den alten MWST-Sätzen abgerechnet.

Anders ist die Abwicklung bei wiederkehrenden oder über einen längeren Zeitraum erbrachte Leistungen (z.B. Serviceverträge, Generalabonnemente etc.). In diesen Fällen erfolgt die Aufteilung der Leistung auf die alten bzw. neuen Steuersätze entsprechend den Zeiträumen.

*Beispiel:*

*Servicevertrag vom 1. September 2017 bis 31. August 2018*

*Die Aufteilung erfolgt für vier Monate zum alten MWST-Satz und für acht Monate zum neuen MWST-Satz.*

Ist eine Aufteilung nicht möglich oder wurde eine solche Aufteilung nicht vorgenommen, sind die alten und somit höheren MWST-Sätze anzuwenden.

## **Vorsteuerabzug**

Die Vorsteuer sollte keine größeren Herausforderungen darstellen. Hier gilt nämlich, dass der Vorsteuerabzug entsprechend den in den Rechnungen ausgewiesenen MWST-Sätzen zu erfolgen hat.

Falls einer Ihrer Lieferanten aufgrund der Umstellung der MWST-Sätze seine bereits ausgestellten Rechnungen abändern sollte, müssen auch Sie den bereits vorgenommenen Vorsteuerabzug entsprechen korrigieren.

## **Skonti, Rabatte und Rückvergütungen**

Alle erhaltenen Skonti, Rabatte und Umsatzrückvergütungen etc. sind zu den MWST-Sätzen zu berücksichtigen, wie diese auf der ursprünglichen Rechnung ausgewiesen wurden. D.h. wurde Ihnen die Leistung in der Rechnung mit 8% MWST berechnet, müssen Sie den von Ihnen geltend gemachten Skontoabzug auch mit 8% berücksichtigen. Dies gilt auch für Rücksendungen und Stornos.

## **Vorzunehmende Umstellungen**

Damit die Umstellung problemlos durchgeführt werden kann, wird die Eidgenössische Steuerverwaltung bereits für das vierte Quartal 2017 neue Abrechnungsformulare einsetzen. Es kann, wie oben dargestellt, nämlich bereits jetzt schon notwendig sein, die neuen MWST-Sätzen anzuwenden, so z.B. für Leistungen, die zwar im Jahre 2017 noch verrechnet, erst aber im Jahre 2018 erbracht werden. Die Umsätze sind entsprechend den MWST-Sätzen aufzuteilen und abzurechnen.

## **Buchhaltung**

Es ist wichtig, dass Sie schon heute in Ihrer Buchhaltung die neuen MWST-Sätze erfassen. Die alten MWST-Sätze behalten aber bis zum 31. Dezember 2017 ihre Gültigkeit. **ACHTUNG:** die alten MWST-Sätze sollten auf gar keinen Fall überschrieben werden, da ansonsten die jährlich durchzuführende Umsatzsteuerabstimmung nicht oder nur mit erheblichem Mehraufwand durchgeführt werden kann. Zudem

kann die Nachvollziehbarkeit unter Umständen nicht mehr sichergestellt werden.

Weiter ist frühzeitig zu klären, ob allenfalls Änderungen an der Buchhaltungssoftware vorzunehmen sind bzw. ob der Lieferant der Software bereits Updates zur Verfügung gestellt hat.

Weitere Informationen zur Mehrwertsteuersenkung finden Sie in der [MWST-Info 19](#) der Eidgenössischen Steuerverwaltung.